

2437 055

BUNDESGERICHTSHOF

II 23 579/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Avram Alexander M [REDACTED] ,
 2. Dorothea M [REDACTED] geborene A [REDACTED] ,
- beide wohnhaft in D [REDACTED] , J [REDACTED] Straße [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen ,
vertreten durch ~~die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,~~
~~Düsseldorf, Sonnenstraße 26,~~ den Regierungspräsidenten in
Düsseldorf

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Korn, Dr. Soesner und Henkel

in der Sitzung vom 14. Oktober 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Juni 1968 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Kläger haben dagegen, daß in dem am 27. Juli 1968 zugestellten Urteil des Berufungsgerichts die Revision nicht zugelassen worden ist, am 23. Oktober 1968 durch Rechtsanwalt B. in D. sofortige Beschwerde eingelegt. Der Rechtsanwalt hat die Beschwerdeschrift unmittelbar an den Bundesgerichtshof gerichtet. Er ist weder beim Bundesgerichtshof noch bei einem Oberlandesgericht als Rechtsanwalt zugelassen. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1968 ab 16 Uhr ergebnislos versucht, mit dem Büro des Rechtsanwalts telefonische Verbindung zu erhalten. Die Kläger haben am 8. November 1968 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Die Beschwerde ist unzulässig. Nach der in § 224 Abs. 4 SFG getroffenen Regelung kann ein bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt die sofortige Beschwerde gegen die

6

- 3 -

nicht zulassen, der Revision unmittelbar beim Bundesgerichtshof einlegen (13. Br. 1961, 33. Br. 43 und 1964, 277 Br. 30). Im Zeitpunkt des Ablaufs der Beschwerdefrist vom 22. Oktober 1969 fehlte es deshalb an einer formrichtigen Einlegung des Rechtsmittels.

Den Klägern kann die rechtzeitig beantragte Wiedereinstellung in den vorigen Stand wegen Verhütung der Beschwerdefrist nicht gewährt werden. Die Fristverhütung beruht nicht auf einem Naturereignis oder einem anderen, unabwehrbaren Unfall (§ 209 Abs. 1 ZPO, § 233 ZPO). Der Prozeßbevollmächtigte der Kläger hat dies selbst verschuldet. Ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt, der berufsmäßig Beschuldigungssachen bearbeitet und vor deutschen Gerichten vertritt, muß die Verfahrensbestimmungen kennen, die für die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil des Oberlandesgerichts gelten (vgl. BGH NW 1964, 405 Br. 27), oder sich rechtzeitig vor der Anbringung dieses Rechtsmittels darüber unterrichten. Wer bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt kann angesichts der Regelung in § 7c Abs. 1 ZPO nicht ohne nähere Prüfung davon absehen, er sei auch zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil unmittelbar beim Bundesgerichtshof befugt. Unterläßt er diese Prüfung, dann ist die auf der irrigen Annahme einer solchen Befugnis beruhende Fristverhütung nicht unverschuldet.

Die Unrechtmäßigkeit dieser Unterlassung für die Fristverhütung wird nicht dadurch ausgeglichen, daß eine Beschwerdeschrift noch fristgerecht beim Berufungsgericht hätte eingereicht werden können, wenn am 22. Oktober 1969 der Anruf des Kundenbesitzers der Geschäftsstelle



des Bundesgerichtshofs den Prozeßbevollmächtigten der Beschwerdeführer erreicht hätte. Denn dieser Geschehensablauf wäre überhaupt nicht eingetreten, wenn der Prozeßbevollmächtigte die gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtsmittelsanlegung mit der gebotenen und zu erwartenden Sorgfalt vor Einreichung der Rechtsmittelschrift geprüft hätte. Da sich die Partei das Verschulden ihres Vertreters wie eigenes Verschulden zurechnen lassen muß (§ 209 Abs. 1 SGG, § 232 Abs. 2 ZPO), ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gerechtfertigt. Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision ist deshalb als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 220 Abs. 1 SGG, § 97 ZPO.

Mai

Henkel